

§ 41

(1) Der Abbau des Kupferschieferflözes hat mit Vollversatz zu erfolgen.

(2) Der Abstand des Versatzes vom Strebstoß ist betriebsplanmäßig festzulegen. Er darf 2,5 m nicht übersteigen und ist bei stärkerer Ausbildung der Abdrücke auf 2 m zu verringern.

(3) Ausnahmen von der Versatzpflicht kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion für Abbaue in der Fäule bewilligen.

Abschnitt V. Grubenausbau

§ 42

(1) Alle Grubenbaue müssen, soweit sie nicht als verlassene Grubenbaue gesperrt sind, gegen Zbruchgehen und Steinfall gesichert sein.

(2) Wird Holz zum Ausbau verwendet, so muß es von ausreichender Stärke und trocken (warnfähig) sein.

(3) Nur in erfahrungsgemäß zuverlässigem Gebirge darf der Ausbau fehlen.

§ 43

Der Ausbau muß sobald wie möglich eingebracht werden.

§ 44

(1) Der Ausbau muß nach bestimmten Regeln (Ausbauregeln) ausgeführt werden. Diese sind von dem Werksleiter schriftlich festzulegen und durch ständigen Aushang an geeigneter Stelle — auch unter Tage — bekanntzugeben.

(2) In den Ausbauregeln sind für jedes Betriebsort Art und Mindeststärke des Ausbaues und der Höchstabstand seiner Einzelteile voneinander festzusetzen.

(3) Die Ausbauregeln sind in ein besonderes Buch (Ausbaubuch) einzutragen.

(4) Tafeln mit den Ausbauregeln für den Abbau sind unter Tage an geeigneten Stellen aufzuhängen (Ausbautafeln) und den Beschäftigten zur Kenntnis zu bringen.

§ 45

Bei Verschlechterung des Gebirges muß der Ausbau verstärkt oder geändert werden. Dies gilt namentlich bei gebrächem Gebirge und für Grubenbaue, die sich einer Gebirgsstörung nähern oder sie durchfahren.

§ 46

Besonders gefährdete Stellen, wie Streckenkreuzungen und Zugänge der Abbaue, insbesondere Kippstellen, sind durch besonderen Ausbau zu sichern.

§ 47

(1) Lose und solche überhängenden Gebirgsschichten, die sich abzusetzen drohen, müssen herein- gewonnen oder gegen Hereinbrechen gesichert werden.

(2) Unterschrämte Flächen in Abbaustößen sind gegen Absetzen zu sichern.

§ 48

In Strecken sind Auskesselungen in der Firste zu verfüllen oder so zu verbauen, daß die Kappen mit der Verpfählung sich unmittelbar an das Hangende anlehnen.

§ 49

(1) Beim Aufwältigen von Brüchen und beim Umbau gefährlicher Stellen ist der benachbarte Ausbau gegen Schub besonders zu sichern, z. B. durch starke Klammern und Bolzen, Unterzüge oder durch Holzpfiler.

(2) Die Arbeiten dürfen nur von erfahrenen Arbeitern und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson bei guter Beleuchtung durchgeführt werden. Bei solchen Arbeiten muß ein sicherer und beleuchteter Fluchtweg vorhanden sein.

§ 50

Beim Auswechseln des Ausbaues müssen Vorkehrungen gegen ein unbeabsichtigtes Hereinbrechen von Massen getroffen werden.

§ 51

(1) Ausbau jeder Art darf nur auf Anordnung der zuständigen Aufsichtsperson und nur durch hierin erfahrene Häuer mit geeignetem Gezähe geraubt werden. Wo es erforderlich erscheint, sind besondere Raubwinden zu verwenden. Eigenmächtiges Rauben ist verboten.

(2) Aus rolligem Gebirge darf der Ausbau nicht entfernt werden.

(3) Grubenräume, aus denen der Ausbau geraubt ist, dürfen nicht mehr betreten werden. Sie sind von den übrigen Grubenbauen abzusperren.

§ 52

Der Schichtsteiger hat dafür zu sorgen, daß Material zum Verbauen in ausreichender Menge und Stärke stets an der Arbeitsstelle verfügbar ist.

§ 53

Vor Beginn der Arbeit muß der Brigadier das Gebirge und den Ausbau prüfen. Diese Prüfung ist während der Schicht, vor allem nach Arbeitspausen und nach dem Wegtun von Schüssen, zu wiederholen.

§ 54

In Grubenbauen, die ohne Ausbau aufgefahren werden, ist in jeder Schicht durch eine Aufsichtsperson oder einen von der Grubenbetriebsleitung benannten erfahrenen Häuer eine Untersuchung der Firste und der Stöße bezüglich ihrer Festigkeit durchzuführen.

§ 55

Bei unruhigem oder schwachem Gebirge muß der offene Raum zwischen dem Ortsstoß und dem letzten endgültigen Ausbau durch vorläufigen Ausbau gesichert werden.

§ 56

In seigeren und in stark geneigten Grubenbauen dürfen auf dem Ausbau keine Gegenstände lose liegen.